

Antrage Ihrer Deputation Beifall schenkt? —
Gegen 5 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig:

3.

hat der Abg. Dehmichen folgenden Antrag gestellt, welcher gegen 17 Stimmen angenommen worden ist:

„Die hohe Staatsregierung wolle mittelst Verordnung die Brandversicherungscommission ermächtigen, der Spritzenmannschaft einer jeden, bei einem Brande auf Anordnung oder mit Genehmigung des Feuerpolizeicommissars oder einer Ortsgerichtsperson, in Städten eines Stadtrathsmitgliedes, thätigen Spritze, nach Ermessen des Feuerpolizeicommissars oder dessen Stellvertreters eine Prämie von 4 bis 8 Thlr. auszuzahlen. Dagegen diejenige Prämie, welche die bei einem Brande zuerst ankommende Spritze bis jetzt erhält, nur erst dann zu bezahlen, wenn die betreffende Spritze in Thätigkeit gesetzt wird.“

Was den zweiten Theil des Antrags anlangt, welcher darauf gerichtet ist, daß der ersten bei einem Brande erscheinenden Spritze nur dann die ausgesetzte Prämie zu gewähren sei, wenn sie in Thätigkeit gesetzt worden ist, so erscheint derselbe nicht nöthig.

In §. 58 der Ausführungsverordnung zu §. 89 des Gesetzes von 1835 ist bestimmt, daß die von auswärtz herbeigebrachten beiden ersten Spritzen — es ist also dort nicht bloß von der ersten, sondern von den beiden ersten die Rede — eine Prämie von 8 und 5 Thlrn., wenn sie mit Zubringern und Schläuchen versehen sind, und von 5 und 3 Thlrn., wenn sie keinen Zubringer haben, erhalten sollen. Nun ist aber jedenfalls selbstverständlich, daß man bei Aussetzung dieser Prämien für das frühe Erscheinen der Spritzen ganz gewiß auch eine entsprechende Brauchbarkeit und Thätigkeit derselben vorausgesetzt hat. In dieser Auffassung ist auch die obige gesetzliche Bestimmung jederzeit von der Brandversicherungscommission zur Anwendung gebracht worden, indem dieselbe die Prämie der bezeichneten Spritzen nur dann gewährt hat, wenn dieselben in Thätigkeit gewesen sind und sich hierbei als brauchbar bewiesen haben.

In so weit aber der Dehmichen'sche Antrag in seinem ersten Theile dahin geht, daß einer jeden bei einem Brande thätig gewesenen Spritze eine Prämie von 4 bis 8 Thlrn. gewährt werde, um wo möglich alle Spritzen so lange als nöthig in Thätigkeit zu erhalten, so geht er eines theils zu weit, weil sich gar nicht übersehen läßt, welche Summen in einzelnen Fällen diese Prämie in Anspruch nehmen werde, andertheils erscheint er bedenklich, weil dadurch der Zweck, den man mit der jetzigen Prämie verbunden hat, geradezu verloren gehen würde; denn wenn die Spritzenmannschaften wissen, daß sie Prämien bekommen, wenn sie nur überhaupt noch Gelegenheit erhalten, ihre Spritzen in Thätigkeit zu setzen, so steht zu befürchten, daß man sich in Herbeischaffung von Spritzen nicht so beeilen wird, als jetzt, wo man weiß, daß in der Regel nur die ersten Spritzen eine Prämie erhalten. Die rechtzeitige Anwesenheit einer oder zweier Spritzen ist aber oft mehr werth, als die Anwesenheit vieler Spritzen, wenn sie nicht im rechten Augenblick erschienen sind. Daß es unter allen Umständen wünschenswerth ist, sämtliche Spritzen in Thätigkeit zu erhalten, so lange es nöthig ist, kann nicht

gelaugnet werden; aber die Deputation glaubt, daß es hierzu keiner Belohnungen bedürfen wird, daß vielmehr die Anordnungen der beim Feuer fungirenden obrigkeitlichen Personen ausreichen werden, wenn nur denselben der gehörige Nachdruck gegeben wird.

Wäre übrigens dem Antrage nach dieser Richtung eine Zweckmäßigkeit nicht zu versagen, so ist doch demselben durch die bestehende Gesetzgebung bereits in ausreichender Weise entsprochen, denn nach §. 58 der angezogenen Verordnung ist die Brandversicherungscommission ermächtigt, außer in den oben erwähnten Fällen nach ihrem Ermessen in besondern Fällen für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuerbrünste Belohnungen zu gewähren, und es hat auch die Brandversicherungscommission nach Ausweis der veröffentlichten Uebersichten von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht.

Die Deputation muß daher der Kammer anrathen, „den Dehmichen'schen Antrag abzulehnen.“

Präsident v. Schönfels: Es hat nunmehr Herr Graf v. Hohenthal das Wort.

Graf Hohenthal: Wenn ich auch mit dem Antrage der Deputation mich einverstanden erkläre, für jetzt den Antrag des Abg. Dehmichen nicht anzunehmen, so muß ich mir doch erlauben, über den ersten Theil desselben einige Worte zu sagen, aus dem Grunde namentlich, weil, wie bei dem vorigen Antrage von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist, die hohe Staatsregierung damit umgeht, neue Normen bei der Brandversicherung einzuführen. Was den zweiten Theil des Dehmichen'schen Antrags anlangt, so bin ich ganz vollständig mit den Gründen der Deputation einverstanden, aus welchen sie uns anrath, ihn abzulehnen. Bei dem ersten Theile aber kann ich nicht beipflichten. Erstlich sagt sie gleich im Anfange, der Antrag ginge dahin: jeder Spritze Prämien zu gewähren, während doch in jenem ausdrücklich steht: „nur einer jeden auf Anordnung oder mit Genehmigung u.“ Ich würde allerdings, wenn der Antrag bevorwortet worden wäre, ersucht haben, die Worte: „mit ausdrücklicher Genehmigung des die Feuerlöschanstalten Leitenden“ mit aufzunehmen, da aber auf den Antrag überhaupt nicht eingegangen wird, so möchte ich auch auf diese Worte kein besonderes Gewicht legen. Daß aber jeder Spritze auf Anordnung oder mit ausdrücklicher Genehmigung des die Feuerlöschanstalten Leitenden aus der Brandversicherungskasse eine Belohnung gewährt werde, halte ich doch für sehr zweckmäßig und gut. Der Grund, weshalb ich den Antrag so geformt nicht wieder aufnehme, liegt nur in der jetzigen Calamität und in der jetzigen Höhe der Beiträge, welche wir geben müssen. Denn davon bin ich allerdings auch überzeugt, daß durch Annahme jenes Antrags den Ausgaben der Brandversicherungskasse eine wesentliche Vermehrung erwachsen würde, nicht einverstanden, daß schon §. 58 der Ausführungsverordnung zu §. 89 des Gesetzes von 1835 für solche Fälle genügende Gewähr geben werde, denn darnach ist nur in besondern Fällen und bei ausgezeichnete Dienstleistung die